

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an
den Grundschulen der Stadt Borgholzhausen
-Elternbeitragssatzung-
vom 18.06.2013**

Der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), sowie in der jeweils gültigen Fassung des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung des § 5 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz – NRW) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagsschule**

- (1) Die Stadt Borgholzhausen betreibt ihre Grundschulen als „offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ (im Folgenden „OGS“ genannt) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85).
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Sie findet an den Schultagen in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr statt. Die Betreuungszeit kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. Die vereinbarten Bring- und Abholzeiten sind von den Eltern einzuhalten. In den Ferienzeiten erfolgt die Betreuung bei Bedarf jeweils wechselseitig an den Standorten der beiden Grundschulen.
- (3) Es bleibt der Stadt Borgholzhausen unbenommen, zur Durchführung dieser Fördermaßnahmen Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Die Stadt Borgholzhausen erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gemäß § 13 dieser Satzung.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Grundsätzlich steht die Maßnahme jeder Schülerin bzw. jedem Schüler offen. Der Schule bleibt es vorbehalten, durch ein pädagogisches Konzept Prioritäten im Hinblick auf die Teilnehmersauswahl festzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 3

Anmeldung zur offenen Ganztagsgrundschule

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am offenen Ganztags hat schriftlich von den Eltern bzw. den nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung gleichgestellten Personen zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Bindung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung nicht bis zum 31.03. erfolgt.
- (2) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) an.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS endet auch während eines laufenden Schuljahres automatisch, d. h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin/ der Schüler rechtswirksam die Schule verlässt.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung während des laufenden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Stadt Borgholzhausen in Absprache mit der Schule.
- (3) Eine Schülerin/ ein Schüler kann durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Stadt Borgholzhausen von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - d) die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllen,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind oder waren.

In den Fällen b – d sind die Eltern zunächst schriftlich über den drohenden Ausschluss zu informieren.

§ 5

Gemeinsames Mittagessen

- (1) Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die in der OGS angemeldeten Kinder sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilzunehmen.
- (2) Für das Mittagessen wird, neben dem Beitrag nach § 13 dieser Satzung, ein Entgelt durch die Stadt Borgholzhausen oder einen von ihm beauftragten freien Träger erhoben. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das ganze Jahr werden gleichmäßig auf 12 Monate verteilt, so dass sich eine gleichbleibende Belastung ergibt. Die Höhe des Essenentgeltes wird gesondert festgelegt und bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 6

Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die OGS. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.

- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die OGS beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) Die Elternbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren durch die Stadt Borgholzhausen eingezogen. Die Erziehungsberechtigten müssen, nachdem sie Kenntnis über die Höhe der zu zahlenden monatlichen Beiträge erlangt haben, eine entsprechende Lastschrifttermächtigung vorlegen.

§ 7

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der OGS zu entrichten.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Borgholzhausen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 13 dieser Satzung.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich dieser Freibetrag um die Zahl der geborenen Kinder, bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption halbiert er sich. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu

erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt.

§ 9 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig die OGS, so wird gem. § 13 dieser Satzung ab dem 2. Kind einer Familie in den Beitragsstufen 3 bis 6 eine Beitragsermäßigung gewährt. In der Beitragsstufe 1 bis 2 wird für Geschwisterkinder kein Beitrag erhoben. Unberücksichtigt für eine Ermäßigung der Beiträge zur Offenen Ganztagschule bleiben Geschwisterkinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder oder anderen Betreuungsmaßnahmen betreut werden.
- (2) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung für die Erziehungsberechtigten eine besondere Härte darstellen würde oder die Teilnahme einer Schülerin/ eines Schülers aus pädagogischen oder erzieherischen Gründen auch ohne Zahlung eines Elternbeitrages dem öffentlichen Interesse dient. Die Entscheidung trifft hierüber die Stadt Borgholzhausen auf Vorschlag der Schule.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Schulen der Stadt Borgholzhausen unverzüglich die Aufnahme- und Abmeldedaten der Schülerinnen und der Schüler mit.
- (2) Bei Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Borgholzhausen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 13 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 11 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Borgholzhausen.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 12 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13
Beiträge

Die Höhe der Elternbeiträge wird anhand der nachfolgenden Tabelle festgesetzt:

| Brutto – Jahreseinkommen | Beitrag „Offener Ganzttag“ – Monatsbeitrag /1. Kind | Beitrag „Offener Ganzttag“ – Monatsbeitrag /ab dem 2. Kind |
|-------------------------------------|--|---|
| bis 15.000,00 Euro | 0,00 Euro | 0,00 Euro |
| bis 24.542,00 Euro | 30,00 Euro | 0,00 Euro |
| bis 36.813,00 Euro | 60,00 Euro | 30,00 Euro |
| bis 49.084,00 Euro | 80,00 Euro | 40,00 Euro |
| bis 61.355,00 Euro | 90,00 Euro | 45,00 Euro |
| darüber | 100,00 Euro | 75,00 Euro |

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt rückwirkend für alle abgeschlossenen und bestehenden Aufnahmeverträge, für die der Ratsbeschluss vom 29.04.2004 Anwendung findet, ebenfalls in Kraft.

Borgholzhausen, den 18. Juni 2013